

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 25.10.2024

Seite 1237

Nr. 134

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK an der Universität Duisburg-Essen Vom 24. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Duisburg-Essen vom 03. August 2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 597 / Nr. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen.
- b. In Absatz 8 werden die folgenden Sätze 3 bis 9 nach Satz 2 eingefügt: „Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

2. In § 15 Absatz 6 wird am Ende der folgende Text eingefügt:

„Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft

die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

3. In § 20 wird nach Abs. 14 der folgende Text eingefügt:

„(15) Die Bachelorarbeit wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden begleitet. Im Anschluss an die Bachelorarbeit findet zudem eine Kolloquiumsprüfung statt. Die Prüfung umfasst

- die Darstellung der Bachelorarbeit und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag
- eine anschließende Diskussion zwischen Prüferinnen oder Prüfern und Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

Die Kolloquiumsprüfung dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gilt Absatz 12 entsprechend. Die Note des Kolloquiums geht mit 2 von 10 Credits in die Benotung des Moduls „Abschlussarbeit“ ein. Das Kolloquium und die Bachelorarbeit müssen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein. Wenn die Bachelorarbeit oder das Kolloquium nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist, gilt die gesamte Modulprüfung als nicht bestanden und muss insgesamt neu abgelegt werden. Bei der Prüfung des Kolloquiums können Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Dies schließt Teilnehmerinnen und Teilnehmer der gleichen Kolloquiumsveranstaltung ein. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Über die Zulassung entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.“

4. In der **Anlage 1: Studienplan** wird im Modul „Abschlussarbeit“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ nach den Wörtern „Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ die Wörter „und Kolloquium“ eingefügt.
5. In der **Anlage 2: Prüfungsformen und Qualifikationsziele** wird im Modul „Abschlussarbeit“ in der Spalte „Prüfung“ nach den Wörtern „Wissenschaftliche Arbeit“ die Wörter „und Präsentation (Kolloquium)“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsanzeiger (Amtliche Mitteilungen) der Universität Duisburg Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund eines Eilentscheids des Dekans der Mercator School of Management - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 21.05.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 24. Oktober 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler (m. d. W. d. G. b.)
In Vertretung
Sabine Wasmer